

Netzausbaubeschleunigungsgesetz

I. Zweck und wesentlicher Inhalt

1. Zweck

Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes und Anpassungen in Folge der neuen Roaming-Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022.

2. Wesentlicher Inhalt

- Umfassende Überarbeitung des Teils 5, um das Gigabit-Grundbuch als einheitliches Informationsportal im TKG zu verankern. Dazu werden Informationsumfang, -erhebung und -bereitstellung für alle Informationsportale neu strukturiert und übersichtlich geregelt.
- Änderungen im Bundesrecht zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren.
- Änderung der Vorschriften zur Datenerhebung und Datennutzung durch die Bundesnetzagentur im TKG.
- Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union.

II. Haltung der betroffenen Verbände

Der Bitkom kritisiert den Referentenentwurf als unausgewogen und inkonsequent. Insbesondere wird bemängelt, dass dem TK-Netzausbau nicht der Status als „überragendes öffentliches Interesse“ zugesprochen wird. Zudem wird befürchtet, dass das Gigabitgrundbuch zu einem Sicherheitsrisiko für den Netzbetrieb und sensible

Unternehmensdaten werden könnte. Regelungen zu einer Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten oder deren priorisierten Stromansbindung fehlen im Referentenentwurf, diese könnten einen Netzausbau tatsächlich beschleunigen.

II. Bewertung aus fachlicher Sicht

Die Schaffung eines Gigabit-Grundbuchs als einheitliche, zentrale Datendreh-scheibe für alle zum beschleunigten Glasfaser- und Mobilfunkausbau relevanten In-formationen ist zu begrüßen. Insofern ist es sinnvoll, dass das bislang von der BNetzA veröffentlichte Mobilfunkmonitoring des § 103 Abs. 3 TKG a.F. in dem Breit-bandatlas aufgeht. Das schafft Einheitlichkeit. Für die vorgeschlagene Umsetzung sieht Bayern umfassenden Nachbesserungsbedarf:

Zu § 1 Abs. 1 S. 2 TKG n.F. (Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs)

Die Verlegung von Telekommunikationslinien, die der Erbringung von öffentlich zu-gänglichen Telekommunikationsdiensten dienen, sollte als „überragendes öffentli-ches Interesse“ eingeordnet werden und nicht nur als „öffentliches Interesse“. An-dernfalls wird er häufig hinter anderen Belangen, wie zum Beispiel dem Ausbau erneuerbarer Energien zurücktreten müssen. Es ist jedoch unerlässlich, den Aus-bau von Telekommunikationsnetzen weiter zu priorisieren und zu beschleunigen.

Zu § 78 und § 86 TKG n.F. (Art. 1 Nr. 21 des Entwurfs)

Es wäre sinnvoll, in § 78 TKG bereits die Bereitstellungsbedingungen zu definieren und dies nicht auf eine spätere Ausgestaltung im Wege einer Verordnung nach § 86 S.1 Nr.2 TKG zu verschieben. Zumindest sollte § 78 Abs. 1 TKG aus Klarheitsgrün-den einen direkten Verweis auf § 86 S. 1 Nr. 2 TKG enthalten. Allein aus dem Ge-setzestext ergibt sich nicht, wie die Daten nach § 78 Abs.1 S.1 TKG zur Verfügung gestellt werden sollen. In diesem Sinne sollten auch die zeitlichen Abstände der Informationszulieferungspflicht bereits im Gesetzestext verankert werden (bspw. § 80 Abs.3, 81 Abs.2 TKG). Nach dem derzeitigen Referentenentwurf wird die Kon-kretisierung mittels Verordnung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Vor dem Hintergrund, dass eine im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach § 86 TKG zu erlassenden Rechtsverordnung die Lieferung von Daten der Länder (u.a. Informationen über Länderförderprogramme und Liegenschaften der Länder) an den Bund regelt, ist eine solche Rechtsverordnung zwingend mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassen.

Die Sicherheit der Daten muss sichergestellt werden. Allein der Hinweis darauf, dass insbesondere der Sensitivität der erfassten Informationen und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen ist, reicht nicht aus. Bisher werden davon nur die Nutzungs- nicht aber die Datenlieferungsbestimmungen erfasst. Es ist ein umfassendes Datensicherheitskonzept notwendig.

Sehr positiv ist wiederum anzumerken, dass es für die Zulieferungspflicht der Unternehmen keiner Erhebung i.S.e. Verwaltungsakts mehr bedarf und über § 228 Abs. 1 TKG n.F. Bußgelder verhängt werden können, wenn Zulieferungspflichtige ihrer Pflicht nicht nachkommen.

Zu § 79 n.F (Art. 1 Nr. 21 des Entwurfs)

Gemäß § 79 Abs. 2 TKG-E sind Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes ihre Kontaktdaten sowie Informationen über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtung bereitzustellen, sofern es sich bei den Einrichtungen nicht um Liegenschaften im Sinne des § 83 TKG-E handelt. Zu den Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 zählen insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen. Damit wäre die gesamte passive Netzinfrastruktur der Straßen und Schienenwege für den öffentlichen Verkehr (etwa Lichtzeichenanlagen, Straßenbeleuchtung, Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle usw.) umfasst.

Die passive Straßen- und Schienennetzinfrastruktur ist von der Verpflichtung des § 79 TKG-E gänzlich auszunehmen. Als Alternative käme eine anlassbezogene Informationspflicht in Betracht.

Für nichtbundeseigene Schienenwegbetreiber sollte jedenfalls eine Kompensation etwaiger Kosten für das Erfüllen einer Datenlieferungsverpflichtung vorgesehen werden. Vorgaben des Bundes hinsichtlich Umfang und Struktur von Daten in einer Rechtsverordnung nach § 86 TKG-E könnten beim Betreiber der Schienenwege Kosten für das erstmalige Erheben von Daten oder das Konvertieren vorhandener Daten in ein anderes Format verursachen, führen aber nicht automatisch zu einem betrieblichen Nutzen oder höherem Erlös aus Schienenwegnutzungsentgelten. Dem gegenüber stehen gewinnorientierte Telekommunikationsunternehmen (TK- Unternehmen) als Hauptnutznießer der Daten.

Zu § 80 TKG n.F. (Art. 1 Nr. 21 des Entwurfs)

Es wäre sehr wünschenswert, wenn die BNetzA in § 208a TKG n.F. zur einer Information der Öffentlichkeit verpflichtet würde und dies nicht eine bloße Option der BNetzA bliebe.

Im Rahmen der neu geregelten Bereitstellung der Daten über Förderverfahren zum leitungsgebundenen Breitbandausbau nach § 80 Abs. 3 TKG (neu) ist der Freistaat Bayern bereit, Informationen aus den bayerischen Breitbandförderprogrammen zur Verfügung zu stellen, soweit diese vorliegen. Die Bereitstellung von Daten, welche nachträglich und arbeitsaufwendig erhoben werden müssen bzw. möglicherweise im Nachhinein nicht mehr erhebbar sind, ist nicht leistbar. § 80 Abs. 3 TKG (neu) sollte daher um folgenden Satz ergänzt werden:

„Für Förderprojekte mit bestehender Förderzusage beschränkt sich die Bereitstellungsverpflichtung auf bereits vorliegende Informationen. Die Pflicht zur Daten-Bereitstellung aus eigenständigen Länderförderprogrammen besteht nur insoweit, als nach geltenden landesrechtlichen Regelungen Datenerhebungen erfolgen.“

Zu § 83 TKG n.F. (Art. 1 Nr. 21 des Entwurfs)

Gemäß § 83 TKG-E sind öffentliche Eigentümer von technisch und baulich geeigneten Grundstücken und Gebäuden (Liegenschaften) verpflichtet, entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Referentenentwurf sieht im Ergebnis vor, dass die bisherige „Holschuld“ der zentralen Informationsstelle des Bundes zu Lasten der Länder und Kommunen sowie Betreiber von Schienenwegen in eine „Bringschuld“ umgewandelt würde. Darüber hinaus sollen die proaktiv zu liefernden Informationen (nur) diejenigen Einrichtungen erfassen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können bzw., die technisch und baulich für die Zwecke des Mobilfunkausbaus geeignet sind.

Nicht klar wird, wer die technische und bauliche Eignung nach § 83 Abs.1 TKG feststellen soll. Die Begründung des Gesetzentwurfs beschränkt sich darauf, dass die anhand transparenter Kriterien bewertet werden soll. Kriterien werden nicht benannt.

Hinsichtlich der Straßen als „öffentliches Versorgungsnetz“ wird darauf hingewiesen, dass allein im Freistaat Bayern das Straßennetz, ca. 42.000 Kilometer dem überörtlichen Verkehr dienend sowie ca. 145.000 Kilometer sonstige Straßen, insgesamt ca. 187.000 Kilometer umfasst. Insbesondere (aber nicht nur) in innerörtlicher Lage ist dieses Straßennetz mit entsprechend umfangreicher passiver Netzinfrastruktur ausgestattet.

Im Bereich der Schienenwege für den öffentlichen Eisenbahnverkehr existieren neben dem Netz der bundeseigenen Deutschen Bahn AG auch rund 600 Gleiskilometer von Betreibern, die sich nicht in der Hand des Bundes befinden (nichtbundeseigene Eisenbahnen, NE). Die NE sind mehrheitlich in öffentlicher Hand und teils rein ehrenamtlich organisiert (Museumsbahnvereine).

Auch aus Sicht der Liegenschaftsverwaltung kommt eine Prüfung und Vorsortierung seiner Liegenschaften durch den Freistaat – schon mangels technischer Kenntnisse über die genauen Anforderungen, die die Telekommunikationsunternehmen an Liegenschaften für den Mobilfunkausbau stellen – nicht in Betracht. Es wird darauf hingewiesen, dass alleine der Freistaat Eigentümer von rd. 180.000 Flurstücken unterschiedlichster Nutzung ist. Die Landkreise und Gemeinden verfügen ebenfalls über eine Vielzahl von Grundstücken.

Aufwand/Kosten und Nutzen einer Vorprüfung aller dieser Grundstücke durch den Freistaat und die Kommunen stünde in keinem angemessenen Verhältnis und würde auch nicht zu einer Beschleunigung des Netzausbaus beitragen. Eine seriöse Prüfung für alle in Betracht kommenden, dem Mobilfunkausbau zweckdienlichen Nutzungsmöglichkeiten erscheint im Übrigen nicht durchführbar. Aufgrund der Vielfalt denkbarer Nutzungsmöglichkeiten wird ohnehin in jedem Einzelfall eine individuelle Abstimmung mit den Telekommunikationsunternehmen erforderlich sein.

Gerade hinsichtlich Straßengrundstücken bestehen zudem bereits verschiedene öffentlich zugängliche Verzeichnisse. Durch die öffentliche Straßenklassifizierung ist der Eigentümer/Verantwortliche leicht zu ermitteln.

Insgesamt zielt der Referentenentwurf auf die Schaffung einer Daueraufgabe für Länder, Kommunen und Betreiber von Schienenwegen ab, da die erwähnten Prüfungen wegen der permanenten baulichen Veränderungen im Straßen-/Schienennetz und bei den Liegenschaften fortlaufend zu erfolgen hätten.

Durch das BMDV wurde eine Vereinfachung des Verfahrens durch Datenlieferung durch die Vermessungs- und Katasterverwaltungen (VuKV) der Länder als bevorzugte Option ins Gespräch gebracht. Damit würde die Lieferpflicht durch Bundesimmobilienverwaltung, 16 Länder und rund 11.000 Gemeinden in Deutschland (mindestens teilweise) entfallen; stattdessen würden Daten aus dem bundesweit standardisierten Liegenschaftskataster bereitgestellt. Dieses Vorgehen wird grundsätzlich begrüßt. Nach Ansicht des StMB werde diese Haltung im Referentenentwurf jedoch noch nicht deutlich, weshalb es dem BMDV obliege seinen Entwurf entsprechend anzupassen und den Ländern sowie Verbänden erneut vorzulegen, damit er valide Grundlage der weiteren Diskussionen sein kann. Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit, wird sich dem Vorschlag des StMFH angeschlossen, der eine Lieferung der im Liegenschaftskataster geführten Daten für Bayern unter noch zu klärenden technischen Voraussetzungen grundsätzlich für möglich hält und unter folgenden Auflagen befürwortet:

- Zustimmung durch Freistaat Bayern und Kommunen zur Veröffentlichung / Bereitstellung der Information nach den Regelungen des Neuentwurfs des TKG (Zuständigkeit StMB, StMI, Kommunale Spitzenverbände),
- entsprechende Anpassung des § 83 TKG n.F. hinsichtlich der Datenlieferung aus dem Liegenschaftskataster der Länder in Abstimmung mit den Ländern,
- Lizenzierung der genutzten Daten durch den Bund einschl. Gebührentragung nach Gebührevorschriften der Länder sowie Kostenerstattung des durch die Abgabe entstehenden Aufwands gegenüber der Vermessungsverwaltung (wg. Kostendeckungsprinzip in BY),
- Datenlieferung erfolgt ausschließlich im bundesweit standardisierten Abgabeformat für Daten des Liegenschaftskatasters (Normbasierte Austauschschnittstelle NAS; Regelung in Rechtsverordnung nach § 86 TKG n.V.),
- aus dem Kataster können nur die dort geführten Informationen geliefert werden; ggf. weitere geforderte Daten (z.B. Geeignetheit, Ansprechpartner) müssten aus anderen Quellen in Verantwortlichkeit der IMBY bzw. der Kommunen direkt an den Bund geliefert werden.

Zu § 85 TKG n.F. (Art. 1 Nr. 21 des Entwurfs)

Es ist positiv zu bewerten, dass die Informationszulieferungspflicht an Gebietskörperschaften nunmehr einheitlich in § 85 TKG geregelt sein soll. Erfreulich ist auch die in § 85 Abs. 2 TKG aufgenommene jährliche Berichtspflicht. In diesem Zuge wäre es wünschenswert, dass der jährliche Bericht den Ländern zur Verfügung gestellt wird. Außerdem ist unklar, in welcher Form die Daten zur Verfügung gestellt werden sollen. Hier ist eine eindeutige Regelung notwendig, damit es keine Unsicherheiten und Unschärfe bezüglich der Bereitstellung gibt. Zudem sollte klar definiert werden, welche Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Vertraulichkeit gem. § 148 TKG sicherzustellen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es zu Art. 1 Nr. 25 des Entwurfs, dass die Berichtspflicht der BNetzA nach § 103 Abs. 5 TKG a.F. über § 85 Abs.2 TKG

quasi fortgeführt ist. Daher muss der Bericht nach § 85 Abs. 2 S. 1 TKG die von der Bundesnetzagentur nach § 103 Abs. 3 TKG erhobenen Informationen umfassen.

Zudem muss sichergestellt sein, dass dem Freistaat Bayern die Daten aus dem Gigabit-Grundbuch grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere:

- Ergebnisse aus Markterkundungen in Bundesförderverfahren,
- Zugang zum Infrastrukturatlas,
- adressscharfe Versorgungsdaten der Netzbetreiber zur leitungsgebundenen Versorgung (aufgeschlüsselt nach Technologie, Bandbreite und Netzbetreiber und unter Angabe der Zahl der Haushalte und gewerblichen Anschlüsse je Adresse), Informationen zur Mobilfunkversorgung (auf Grundlage eines 100 x 100 Meter-Rasters, aufgeschlüsselt nach Netzbetreiber und Technologie), Informationen zu den Mobilfunkstandorten (einschließlich Netzbetreiber), halbjährlich aktualisierte Informationen zur Breitband-Versorgungslage auf Gemeindeebene in absoluten und relativen Zahlen.

Die Regelung über die aufgeschlüsselte Bereitstellung der jeweiligen Informationen für Gebietskörperschaften sollte Eingang in das TK-Netzausbau-Beschleunigungsgesetz oder zumindest in die Rechtsverordnung nach § 86 Satz 1 Nummer 1 TKG (neu) finden.

Zu § 127 TKG n.F. (Art. 1 Nr. 29 des Entwurfs)

1. Allgemein

Das Ziel, den Netzausbau und das Zustimmungsverfahren zu beschleunigen, wird begrüßt. Der Entwurf sieht zur Erreichung dieses Ziels erneut Änderungen im Genehmigungsverfahren vor. Die Wegebausträger sollen insbesondere angehalten werden, schneller ihre Zustimmungen zu erteilen. Nach den Auskünften der zuständigen Behörden liegt es jedoch nicht (alleine) an den Wegebausträgern, dass die Zustimmungsverfahren bzw. die Umsetzung der Vorhaben sich verzögern, sondern auch häufig an der mangelhaften Planung der TK-Unternehmen. Es werden oft die

örtlichen Gegebenheiten nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Zustimmung kann meistens nicht ohne Rückfragen erteilt werden. Mit der Erhöhung der Planungsqualität auf Seiten der TK-Unternehmen sehen wir ein großes Potential, um den Glasfaserausbau zu beschleunigen.

2. Zu § 127 Abs. 3 S. 2 TKF n.F.

Es sollte ein Mindestumfang der vorzulegenden Unterlagen für die Vollständigkeit des Antrags festgelegt werden. Dazu sollen eine eindeutige Ortsangabe, ein Übersichtslageplan, Trassenpläne mit Grenzen des Straßengrundstücks, die Mindestüberdeckung der TK-Linie und das Bauverfahren sowie die Spartenabfrage gehören.

Aus unserer Sicht kann insbesondere durch die Ergänzung einer Vorlagepflicht der Spartenabfrage eine Beschleunigung und reibungslosere Umsetzung des Glasfaserausbaus erreicht werden. Bei der Bauausführung stellt sich oft heraus, dass bei der Planung keine Spartenabfrage der bereits vorhandenen Leitungen erfolgt ist und das Vorhaben wegen fehlender Baufreiheit nicht wie beantragt umgesetzt werden kann. Das TK-Unternehmen muss somit einen erneuten Antrag auf Verlegung an anderer Stelle beantragen.

Nach der aktuellen Rechtslage kann der Wegebausträger sich bei der Antragsstellung die Spartenpläne bzw. einen Nachweis einer durchgeführten Spartenabfrage nicht vorlegen lassen. Durch die Vorlage kann sichergestellt werden, dass das Vorhaben umsetzbar geplant wurde. Eine inhaltliche Prüfung der Pläne durch den Wegebausträger soll nicht erfolgen.

3. Zu Art. 1 Nr. 29 lit. a

Die vorgesehene Verkürzung der Frist zum Eintritt der Zustimmungsfiktion wird begrüßt, da sie einen wichtigen Schritt zur Verfahrensbeschleunigung darstellt, auch wenn das StMB in diesem Punkt die gegenteilige Ansicht vertritt.

4. Zu Art. 1 Nr. 29 lit. b

Hier geben wir ebenfalls zu bedenken, dass die vorgesehene Zeit für die Vollständigkeitsfiktion von 15 Werktagen nicht ausreichend bemessen ist. Werktage umfassen die Tage von Montag bis Samstag. Behörden arbeiten jedoch nur an Arbeitstagen, also von Montag bis Freitag. Folglich bleiben bloß 13 Arbeitstage für die Mitteilung, dass die Antragsunterlagen nicht vollständig sind. Wenn die Mitteilung ggf. per Post versendet wird/werden muss, verbleiben faktisch noch weniger Tage zur Prüfung. Dies kann zur Folge haben, dass eine Vielzahl von unzureichenden Anträgen als vollständig gelten würden und im Genehmigungsverfahren zeitintensiv nachgesteuert werden müsste, um eine Genehmigungsfiktion oder eine Ablehnung des Antrags zu vermeiden. Wir sehen die aktuelle Regelung von einem Monat als praktikabel an.

Darüber hinaus sollte die elektronische Form in § 127 Abs. 3 S. 2 TKG genügen, wie bisher auch.

5. Zu Art. 1 Nr. 29 lit. c

Auch in § 127 Abs. 4 S. 2 TKG wird eine Frist von 2 Wochen für ausreichend gehalten. Zudem sollte die Zustimmungsfrist gem. § 127 Abs. 3 S. 4 nicht von einem Monat auf zwei Monate verlängert werden. Dies steht dem Ziel der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren entgegen.

6. Zu Art. 1 Nr. 29 lit. d

Bei dem Begriff der „geringfügigen baulichen Maßnahmen“ ohne eine nähere Definition handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher in der Praxis für Unsicherheit sorgen wird. Ob durch die neue Regelung eine Beschleunigung herbeigeführt wird, wird daher angezweifelt.

7. Zu Art. 1 Nr. 29 lit. e

Es erschließt sich nicht, weshalb Maßnahmen, die innerhalb von 96 Stunden abgeschlossen werden, in jedem Fall geringfügige Maßnahmen sein sollen. Zu bedenken ist, dass auch der Einsatz der Mittel und des Personals entscheidend dafür ist,

welche Art von Maßnahmen in welchem Zeitraum umgesetzt werden können. Aus unserer Sicht sind Zeitgrößen alleine nicht geeignet, eine Maßnahme als geringfügig einstufen zu können. Beispielsweise können im Pflug- oder Layjet-Verfahren am Tag weit mehr als ein Baukilometer umgesetzt werden.

Es bedarf daher auch qualitativer Merkmale. Beispielsweise gehören hierzu: Längsverlegung oder Querverlegungen, Bauverfahren mit höherem bzw. geringerem Schadenspotenzial, Referenz-Nachweise ausführender Baufirmen.

Alternativ könnten auch regelmäßig geringfügige Maßnahmen benannt werden, wie Kopfloch-, Längstrassen von bis zu x Baometern oder auch Hausanschlüssen.

Weiter ist nicht klar, welche Art von Stunden gemeint ist. Es kommen beispielsweise sowohl Tages- als auch Arbeitsstunden in Betracht. Dies müsste jedenfalls klargestellt werden.

8. Zu Art. 1 Nr. 29 lit. f

Der Streichung des Halbsatzes kann zugestimmt werden. Jedoch ist die Annahme der Begründung, dass die vorgesehene Streichung erforderlich ist, weil das Micro- oder Minitrenching von der DIN 18220 erfasst ist, nicht korrekt. Es muss zwischen der Verlegetiefe und der Verlegemethode unterschieden werden. Der zur Streichung vorgesehene Halbsatz benennt lediglich Verlegemethoden. § 127 Abs. 7 TKG definiert jedoch grundsätzlich, dass eine mindertiefe Verlegung vorliegt, wenn in geringerer als der nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe verlegt wird.

Die DIN 18220 legt nur anerkannte Regeln der Technik für die Verlegemethode fest. Dies geht eindeutig aus dem Anwendungsbereich der DIN 18220 hervor. Dort heißt es: „Dieses Dokument stellt allgemeine Grundsätze für Trenching-, Fräs- und Pflugverfahren für die Realisierung der Glasfaserinfrastruktur (...) Dieses Dokument beschreibt die oben genannten Legeverfahren (...).“ Zudem bestimmt die DIN 18220 unter Nummer 3.5, dass eine mindertiefe Legung erfolgt, wenn die „Legung von Glasfasermedien oberhalb der Regeltiefe nach ATB-BeStra:2008“ erfolgt (vgl. auch

unter Nummer 4.1. Absatz 4). Die ATB-BeStra legt somit weiterhin die gewöhnliche Verlegetiefe fest.

9. Zu Art. 1 Nr. 29 lit. i

Der Bedarf, Voruntersuchungen durchführen zu können, ist nachvollziehbar. Jedoch ist nicht klar, was unter „vorübergehende Kennzeichnungen“ zu verstehen ist. Es darf durch diese keinesfalls zur einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kommen.

Weiter muss vor der Durchführung der Maßnahme eine Abstimmung mit dem Wegebausträger erfolgen. Eine alleinige Mitteilungspflicht ist nicht ausreichend, insbesondere da die Notwendigkeit der Untersuchungen durch das TK-Unternehmen nicht dargelegt werden muss. Mit einer Abstimmungspflicht wird sichergestellt, dass für den Verkehr keine gefährlichen Beeinträchtigungen entstehen und der Bestand der Straßen keine erheblichen Nachteile erleidet.

Zudem sind Eingriffe in Bauwerke kritisch zu sehen, da ihre Substanz durch die Untersuchungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es muss das Minimierungsgebot für notwendige Eingriffe beachtet werden.

Darüber hinaus muss eine Pflicht zur Beseitigung von Folgen aus Untersuchungen und Eingriffen aufgenommen werden.

Zu § 154 TKG n.F. (Art. 1 Nr. 39 des Entwurfs)

Zur Wahrung der Einheitlichkeit sollte in der Überschrift des § 154 TKG die Worte „mit geringer Reichweite“ gestrichen werden.

Zu § 157 TKG n.F. (Art. 1 Nr. 41 des Entwurfs)

In § 157 Abs. 3 Satz 4 TKG n.F. wird folgende Ergänzung angeregt: *„Die nach Satz 1 festzulegenden Werte können für die Uploadrate niedriger und für die Latenz höher, als die von 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzten Werte sein, wenn tatsächlich nachgewiesen ist, dass die in Satz 3 genannten Dienste auch bei geringeren Vorgaben beim Endnutzer zuverlässig funktionieren.“*